

219-8-F

Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung – ALBV)

Vom 3. Februar 2006

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster, die Kontrolle der Abrufe im Hinblick auf das berechnete Interesse sowie deren Protokollierung.
- (2) ¹Die Teilnahme an dem Verfahren nach Abs. 1 setzt eine Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen voraus. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann die Befugnis zur Genehmigung auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen übertragen.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) ¹Die Genehmigung darf Gerichten, Behörden und Notaren erteilt werden. ²Sie darf ferner dinglich Berechtigten am Grundstück sowie Personen oder Stellen erteilt werden, die vom Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten die Zustimmung bzw. Beauftragung erhalten haben oder die die Zwangsvollstreckung in das Grundstück, Erbbaurecht oder Gebäudeigentum betreiben.
- (2) Die Genehmigung setzt voraus, dass
 1. der automatisierte Datenabruf unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen dinglich Berechtigten wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist,
 2. auf Seiten des Empfängers die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden und

3. auf Seiten der Behörde, bei der gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 VermKatG das automatisierte Abrufverfahren eingerichtet ist, die technischen Möglichkeiten der Einrichtung und Abwicklung des Verfahrens gegeben sind und eine Störung des Geschäftsbetriebs der Behörde nicht zu erwarten ist.

§ 3 Datenabruf

- (1) ¹Die abrufende Stelle hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Abruf nur durch hierzu berechnete Mitarbeiter erfolgt. ²Insbesondere ist systemtechnisch sicherzustellen, dass Abrufe nur unter Verwendung einer geeigneten Benutzererkennung und eines geeigneten Passworts erfolgen können. ³Der berechneten Stelle ist in der Genehmigung zur Auflage zu machen, dafür zu sorgen, dass die Benutzererkennung und das Passwort nur durch die jeweils berechnete Person verwendet und missbrauchssicher verwahrt werden. ⁴Die Genehmigungsbehörde kann geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies notwendig erscheint, um einen unbefugten Zugriff auf die Katasterdaten zu verhindern. ⁵Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. ⁶Der Abruf darf nur erfolgen, soweit die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 VermKatG vorliegen.
- (2) ¹Die abgerufenen Daten dürfen nur für Aufgaben genutzt und verarbeitet werden, zu deren Erfüllung sie abgerufen worden sind. ²Die abgerufenen Daten dürfen von der abrufenden Stelle auf eigenen Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet werden. ³Die Weitergabe von Daten richtet sich nach Art. 11 Abs. 4 VermKatG.
- (3) ¹Abgerufene und gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn der Abruf unzulässig war, wenn eine weitere Speicherung der Daten unzulässig ist oder sobald ihre Kenntnis für die abrufende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. ²Personenbezogene Daten in Dateien sind zu sperren, wenn
 1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten

wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt oder

2. eine Löschung nach Satz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich

ist.

- (4) ¹Die Teilnehmer am Abrufverfahren erhalten ein eigenes Kennwort und ein individuelles Passwort zugeteilt, das nur von der jeweiligen berechtigten Person verwendet werden darf. ²Der Abruf erfolgt für die Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 nach Eingabe des Kenn- und Passworts sowie eines Geschäfts- oder Aktenzeichens des Vorgangs, durch den der Abruf veranlasst ist. ³Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 haben zusätzlich in einem Auswahlmenu den Grund des Abrufs anzugeben. ⁴Die übermittelnde Stelle hat durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Abrufe durch Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht ohne Angabe des Abrufgrundes erfolgen können.
- (5) Es ist durch die Behörde, bei der das Abrufverfahren eingerichtet ist, sicherzustellen, dass für die abrufende Stelle ein ändernder Zugriff auf Daten des Liegenschaftskatasters ausgeschlossen ist.

§ 4 Protokollierung

- (1) ¹Die Behörde, bei der das Abrufverfahren eingerichtet ist, protokolliert für jeden Abruf folgende Angaben:
 1. katasterführende Behörde,
 2. Flurstücksnummer, zu der Daten abgerufen wurden,
 3. Angaben zur abrufenden Stelle und Person,
 4. Geschäfts- oder Aktenzeichen,
 5. Zeitpunkt des Abrufs,
 6. für die Teilnehmer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 den Grund des Abrufs.

²Die Protokollierung erfolgt für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe, für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Erhebung der Kosten durch die Vermessungsverwaltung.

- (2) ¹Die berechtigten Personen oder Stellen, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegen, müssen sich schriftlich bereit erklären, eine Kontrolle der Anlage und ihrer Benutzung sowie eine einzelfallbezogene und stichprobenartige Kontrolle der Abrufe auf ihre Zulässigkeit durch die übermittelnde Stelle zu dulden, auch wenn diese keinen konkreten Anlass dafür hat. ²Im Übrigen richtet sich die

Kontrolle der Abrufe durch die übermittelnde Stelle nach Art. 8 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Datenschutzgesetz.

- (3) ¹Die protokollierten Daten dürfen nur für die in den Abs. 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden und werden für Stichprobenverfahren durch die aufsichtsführenden Stellen bereitgehalten. ²Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen
- (4) Die für Protokollzwecke erfassten Angaben werden nach Ablauf des auf die Erstellung des Protokolls folgenden Kalenderjahres vernichtet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

München, den 3. Februar 2006

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister